

Mit vielen Checklisten und  
Musterbriefen auch als Download

# Notlagen meistern

## Die **KONSUMENT**-Notfallmappe

Gefahren vermeiden | Erste Hilfe leisten  
Hilfe rufen, Hilfe annehmen | Haushaltsapotheke  
Mit Ärzten sprechen | Dokumente und Formulare  
Versicherungs- und Gesundheitsdaten



Gefahren  
vermeiden

Erste Hilfe  
leisten

Hilfe rufen,  
Hilfe annehmen

Haushalts-  
apotheke

Mit Ärzten  
sprechen

Dokumente  
und Formulare

Versicherungs-  
und Gesund-  
heitsdaten

Verein für Konsumenteninformation (Hrsg.)  
Manfred Lappe

# Notlagen meistern

## Die KONSUMENT-Notfallsmappe

## Impressum

---

### Herausgeber

Verein für Konsumenteninformation (VKI)

Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

ZVR-Zahl 389759993

Tel. 01 588 77-0 | Fax 01 588 77-73 | E-Mail: konsument@vki.at

[www.vki.at](http://www.vki.at) | [www.konsument.at](http://www.konsument.at)

### Geschäftsführung

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

### Stand

Juli 2022

### Autor

Dkfm. Manfred Lappe

### Foto Umschlag

Jaromir Chalabala/Shutterstock.com

### Grafik/Produktion

Günter Hoy

### Druck

Holzhausen Druck GmbH, 2120 Wolkersdorf

Wir bedanken uns bei allen Institutionen, die der Verwendung der Formulare im Serviceteil zugestimmt haben. Die Formulare sind im Internet unter den folgenden Adressen als Download erhältlich.

### Patientenverfügung samt Hinweiskarte

<https://www.patientenanwalt.com/ihre-rechte/patientenverfuegung/>

### Organentnahme-Widerspruch

<https://transplant.goeg.at/widerspruchsregister>

© 2022 Verein für Konsumenteninformation, Wien

Printed in Austria

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Bearbeitung, der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages (auch bei nur auszugsweiser Verwertung) vorbehalten. Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch sind auch ohne besondere Kennzeichnung im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung nicht als frei zu betrachten. Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

<b>Wichtige Fragen kurz erklärt</b>	<b>9</b>
<b>Notlagen vermeiden</b>	<b>15</b>
<b>Stolperfallen im eigenen Heim</b>	<b>17</b>
Der sichere Gang und Stand	17
Der sichere Sitz	21
Besser sehen und hören	22
<b>Helfer rufen und Hilfen annehmen</b>	<b>25</b>
<b>Notrufnummer 112</b>	<b>27</b>
Weitere Notrufnummern	28
Babyphone auch für Ältere?	28
<b>Notrufknopf am Handgelenk für die Wohnung</b>	<b>29</b>
Notrufarmband für unterwegs	29
Persönliche Notrufnummern	30
Notruffunktionen beim Smartphone	31
Notrufe ohne technische Hilfsmittel	33
Helfern den Zugang erleichtern	33
<b>Helfer unterstützen: Mein Notlage-Ordner</b>	<b>35</b>
<b>Ansprechpartner für Notfälle</b>	<b>37</b>
Meine Versicherungsdaten	38
<b>Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht</b>	<b>38</b>
Welche Ärzte habe ich?	39
Meine ärztliche Vorgeschichte	39
Welche Medikamente nehme ich?	40
Wie ist mein Impfstatus?	40
Meine Blutgruppe	41
Patientenverfügung	42
Widerspruch gegen Organspende?	50
<b>Kleine Notlagen: Sich und anderen helfen</b>	<b>53</b>
<b>Meine Haushaltsapotheke</b>	<b>55</b>
Meine Reiseapotheke	56
Schnittwunden	58
<b>Verbrennungen und Verbrühungen</b>	<b>59</b>
Vergiftungen	61
Dehydrierung	63
Sonnenbrand	64
Sonnenstich	65
Fieber	66
Insekten	68
<b>Ernste Notlagen: Erste Schritte und Hilfe</b>	<b>71</b>
<b>Generelle Verhaltenstipps</b>	<b>73</b>
Herzinfarkt	78
Schlaganfall	80
Hitzschlag	81
Blinddarmentzündung	82
Elektronfälle	83
Kopfverletzungen	84

86	<b>Knochenbrüche und Bisse</b>
87	<b>Augenverletzungen</b>
91	<b>Keine Angst vor ungewohnten Situationen</b>
93	<b>Notfallsanitäter</b>
94	<b>Notarzt</b>
96	<b>Krisenintervention</b>
97	<b>Notaufnahme Krankenhaus</b>
98	<b>Mit Ärzten sprechen</b>
99	<b>Intensivstation</b>
101	<b>Psychiatrische Einrichtungen</b>
103	<b>Service</b>
105	<b>Glossar</b>
107	<b>Literatur</b>
109	<b>Adressen/Links</b>
113	<b>Stichwortverzeichnis</b>
115	<b>Formulare, Musterbriefe und Checklisten</b>

# Helfer unterstützen: Mein Notlage-Ordner

- Versicherungen und Ärzte
- Medikamente und ärztliche Vorgeschichte
- Blutgruppe und Impfstatus

Mit den Überlegungen im vorherigen Kapitel „Helfer rufen und Hilfen annehmen“ (► Seite 25) haben Sie einen entscheidenden Schritt gemacht, damit Ihnen schnell und professionell geholfen werden kann. Allerdings benötigen die eintreffenden Helfer weitere Unterstützung, um Ihnen möglichst schnell und effektiv helfen zu können. Auch wenn Sie bei Bewusstsein sind, werden Sie sich möglicherweise unter Schock nicht an alle Daten wie Vorerkrankungen und Medikamentenunverträglichkeiten umfassend erinnern können. Für Sie und Ihre Helfer ist es daher eine große Vereinfachung, wenn Sie die wesentlichen Daten vorab niedergeschrieben und zentral in Ihrem Notlage-Ordner griffbereit abgelegt haben. Wir zeigen Ihnen, worauf Sie achten sollten, und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung Formulare im Anhang bereit.

### Tipp

Der Hausnotruf in Tirol bietet für eigene Kunden und auch reine Interessenten eine Notfalldose an, die im Kühlschrank aufbewahrt wird. Eine Dose mit weniger Informationen als unser Notlage-Ordner, aber dafür an einem leicht auffindbaren Ort, der auch durch einen Aufkleber als Aufbewahrungsort gekennzeichnet werden kann. Beide Ideen lassen sich natürlich kombinieren: Deponieren Sie in der Notfalldose den wichtigen Hinweis, wo der ausführlichere Notlage-Ordner zu finden ist.

**Notfalldose und Notlage-Ordner sinnvoll kombinieren**

## Ansprechpartner für Notfälle

Mit der Erstellung eines Notlage-Ordnern haben Sie sich bereits intensiv und gut auf eine Notlage vorbereitet. Wichtig aber ist auch, dass Sie festlegen, wer Sie in einer Notlage unterstützen soll. Nicht gemeint ist hierbei, dass Sie von anderen keine Hilfe annehmen! Schließlich ist jede einzelne Person zur Hilfe gesetzlich verpflichtet. Gemeint ist hiermit vielmehr, wer sich mit Ihren Unterlagen auskennt und auch Zugriff darauf hat.

Unter welchen Gesichtspunkten Sie Ihre Helfer auswählen sollten, haben wir bereits im Abschnitt „Persönliche Notrufnummern“ (► Seite 30) besprochen. In Ihrem Notlage-Ordner sollten Sie zumindest zwei Helfer benennen und auch festhalten, wie diese Sie unterstützen können bzw. sollen. Wichtige Informationen hierbei sind:

- Name, Anschrift und Erreichbarkeit
- Hat der Helfer einen Wohnungs- und/oder Haustürschlüssel?
- Kennt er den Aufbewahrungsort der ärztlichen Unterlagen?
- Ist er über Vorerkrankungen informiert?
- Hat er besondere Vollmachten?
- Wer ist von ihm über den Notfall zu informieren?

### Tipp

Diese Informationen muss natürlich auch der Helfer an sich bereits haben, auch ohne dass Sie dies im Notlage-Ordner zusätzlich vermerken. Ist jedoch ein anderer Helfer wie ein Sanitäter oder Arzt der Ersthelfer und findet den Notlage-Ordner, so weiß er, wen er als Ersten und Zweiten von Ihren Angehörigen und Freunden informieren soll.

## Meine Versicherungsdaten

Bei jedem Aufenthalt im Krankenhaus werden Sie und/oder Ihre Unterstützer nach Ihren Versicherungsdaten gefragt. Hierbei geht es einerseits um die Abrechnung der ärztlichen Leistungen, andererseits auch um den möglichen Umfang der Leistungen wie Ein- oder Zweibettzimmer. Die eCard als Nachweis der gesetzlichen Versicherung sollte immer in der Geldbörse mitgenommen werden. Für weitere Versicherungen und mögliche Leistungen sollte jedoch ein Blatt im Notlage-Ordner angelegt werden, welches Sie auch bei geplanten Krankenhausaufenthalten oder bei einem Wechsel des Arztes immer vorzeigen können.

### Tipp

Verwenden Sie für die Versicherungsdaten unseren Formularvorschlag im Anhang und notieren Sie hierbei auch besondere Versicherungsleistungen. Daneben sollten Sie einen separaten Ordner mit Ihren Versicherungsverträgen anlegen, sodass Sie benötigte Verträge immer mit minimalem Suchaufwand finden können.

## Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Generell gilt für jeden Arzt die Schweigepflicht über den Gesundheitszustand des Patienten gegenüber dritten Personen. Diese Schweigepflicht wird nur von wenigen Ausnahmen durchbrochen:

- wenn nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist (beispielsweise bei bestimmten ansteckenden Krankheiten)
- wenn Mitteilungen oder Befunde des Arztes an die Sozialversicherungsträger oder sonstigen Kostenträger erforderlich sind
- wenn die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person den Arzt von der Geheimhaltung entbunden hat
- wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist
- wenn der Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung besteht
- wenn der Verdacht auf Misshandlung Minderjähriger besteht
- wenn der Verdacht auf vorsätzlich begangene schwere Körperverletzung besteht

Die Information von Angehörigen eines Patienten, der nicht mehr ansprechbar ist, wird im Ärztegesetz nicht als Entbindungsmöglichkeit von der ärztlichen Schweigepflicht genannt. Es empfiehlt sich daher immer, den Arzt auch für alle nahen Angehörigen oder Kontaktpersonen von der Schweigepflicht zu entbinden.

Sie haben in der Praxis die Erfahrung gemacht, dass Sie im Krankenhaus oder Pflegeheim über den Gesundheitszustand nicht ansprechbarer Angehöriger trotz Schweigepflicht Auskunft erhalten haben? Dies liegt möglicherweise an einer gesetzlichen Grauzone: Sie als Angehöriger sind gegenüber dem Patienten beistandspflichtig. Dieser Beistandspflicht können Sie jedoch nur

Entbinden Sie  
Ärzte gegenüber  
Vertrauensper-  
sonen von der  
Schweigepflicht

dann nachkommen, wenn Sie über den Zustand des Patienten informiert sind. Hier hat also der Arzt im Einzelfall eine gewisse Abwägungsfreiheit, ob er die Schweigepflicht oder die Beistandspflicht der Angehörigen als höher ansieht.

### Tipp

Wir haben Ihnen einen Formulierungsvorschlag vorbereitet. Sie finden ihn im Anhang auf ► Seite 115ff.

## Welche Ärzte habe ich?

Sie befinden sich in einer Notlage in ärztlicher Behandlung durch einen Notarzt oder auch im Krankenhaus. Jedenfalls durch einen Arzt oder auch Rettungssanitäter, der Ihre Krankengeschichte nicht kennt und dem damit möglicherweise wichtige Informationen für die Behandlung fehlen.

In den Notlage-Ordner gehören damit auch Angaben zu den bisher behandelnden Ärzten. Hierbei handelt es sich um eine Kurzbezeichnung mit Namen, Fachgebiet und Rufnummer. Und unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit sollten Sie diese Ärzte für den Fall, dass Sie sich nicht selbst äußern können, von der ärztlichen Schweigepflicht (► Seite 38) entbinden.

## Meine ärztliche Vorgeschichte

Die ärztliche Vorgeschichte eines Patienten ist Bestandteil jeder ausführlichen Anamnese (griechisch; Erinnerung, hier ärztliches Erstgespräch), die als Schlüssel zur Diagnostik von Krankheiten gilt. Im Anamnesegespräch kann der Arzt die Vorgeschichte des Patienten erfragen und durch gezielte Fragen wichtige zusätzliche Hinweise und Informationen gewinnen. Die daraus gewonnenen Informationen können Hinweise auf die möglichen Ursachen (Verdachtsdiagnosen) geben, die anschließend ausgeschlossen oder bestätigt werden müssen.

Bei einem Patienten ohne Bewusstsein oder im Schockzustand wird der Arzt hierbei die Krankengeschichte von Familienangehörigen oder Helfern erfragen. Oder er und die Helfer haben eine schriftliche Darlegung der bisherigen Krankengeschichte durch den Patienten selbst. Dafür stellen wir Ihnen ein Formular im Anhang zur Vervollständigung Ihres Notlage-Ordners zur Verfügung. Das hilft auch den Ersthelfern, z.B. einem Notarzt, der keine Zeit für ein ausführliches Anamnese-Gespräch hat und sich damit einen schnellen und ausführlichen Überblick verschaffen kann.

### Tipp

Die Erfassung der persönlichen Daten ist in jedem Fall sinnvoll, da Sie diese bei jedem Wechsel des Arztes, jedem Besuch eines neuen Facharztes und jedem Krankenhausaufenthalt benötigen. So müssen Sie sich nicht jedes Mal neu erinnern, ob Sie Ihre Blinddarmoperation im Jahr 1970 oder 1975 hatten, welche Diagnosen bei Ihnen wann gestellt wurden etc.

Legen Sie Ihre ärztliche Vorgeschichte einmalig schriftlich nieder

## Welche Medikamente nehme ich?

Sie sind in einer Notlage und werden durch einen Notarzt oder Rettungssanitäter versorgt oder müssen ins Krankenhaus. In jedem dieser Fälle kann es sein, dass zur Besserung Ihres aktuellen Gesundheitszustands Medikamente oder den Kreislauf stärkende Spritzen gegeben werden. Dann ist es sehr hilfreich, wenn Sie den Helfern sagen können, welche Medikamente in welcher Dosierung und zu welchem Zeitpunkt Sie einnehmen müssen. Denn nur dann können die Helfer erkennen und beurteilen, ob Sie die neuen Medikamente vertragen und keine unerwünschten Nebenwirkungen im Zusammenspiel mit Ihren üblichen Medikamenten auftreten. Und hierfür ist auch die Angabe Ihrer Unverträglichkeiten gegen bestimmte Medikamente oder Wirkstoffe sehr hilfreich.

Das werden aber die wenigsten Leute in einer möglichen Schocksituation auf Anhieb sagen können. Es ist daher sinnvoll, dass Sie diese Daten vorab aufschreiben. Hierfür haben wir im Anhang Muster für einen Medikamentenpass erstellt.

### Tipp

Da Notlagen in der Regel unerwartet passieren und Sie Ihren Notlage-Ordner ja nicht immer mit sich herumtragen: Eine kleine Version des Medikamentenpasses gehört in die Geldbörse zum Personalausweis oder Führerschein. Dort suchen die Helfer zuerst und verlieren nicht zu viel Zeit. Die größere Version des Medikamentenpasses gehört an zwei Orte:

- in den Notlage-Ordner
- in Ihre Patientenakte bei Ihrem Hausarzt

Ihr Hausarzt weiß zwar um die Medikamente, die er Ihnen verschrieben hat, kennt jedoch nicht zwingend alle von Fachärzten verschriebenen Medikamente (z.B. vom Augenarzt verschriebene Tropfen gegen erhöhten Augeninnendruck).

## Wie ist mein Impfstatus?

Für Ihre Helfer, d.h. zumeist Notarzt oder Krankenhaus, ist Ihr Impfstatus von besonderem Interesse. In der heutigen Zeit betrifft dies einerseits natürlich Ihren Schutz vor Corona, beginnt jedoch andererseits bereits bei den Basics. Dies ist eine Impfung gegen Wundstarrkrampf.

### Wundstarrkrampf

Tetanus (Wundstarrkrampf) wird durch Bakterien verursacht. Deren Dauerformen (Sporen) sind sehr widerstandsfähig und kommen weltweit hauptsächlich im Erdreich und im Kot von Pferden und anderen Tieren vor. Charakteristisch für Tetanus sind die starken Krämpfe. Ist die Atem- und Schluckmuskulatur mit betroffen, droht Erstickung. Etwa drei Tage bis drei Wochen (selten auch Monate) nach der Infektion treten die ersten Krankheitszeichen auf. Kribbeln und Taubheitsgefühl im Bereich der Wunde sowie Abgeschlagenheit, Unruhe und Kopfschmerzen sind erste Anzeichen. Nach kurzer Zeit kommen starke, schmerzhafte Krämpfe des Kiefers und weiterer Muskelgruppen hinzu. Die Patienten scheinen zu grinsen. Krämpfe des Kehlkopfes und der Brustmuskulatur können so ausgeprägt sein, dass sie zum Erstickungstod führen. Trotz moderner intensivmedizinischer Behandlung sterben auch heute noch 10 bis 20 Prozent der Patienten – meist an Atemnot oder Herzversagen. (Quelle: <https://www.impfen-info.de/impfempfehlungen/fuer-erwachsene/tetanus-wundstarrkrampf/#c8930>)

Für einen wirkungsvollen Schutz gegen Wundstarrkrampf benötigen Sie alle zehn Jahre eine Auffrischungsimpfung. Kann der behandelnde Arzt nicht feststellen, ob Sie gegen Tetanus geimpft sind, wird er Ihnen bei Verletzung möglicherweise eine aperiodische Auffrischungsimpfung geben.

Ebenfalls von besonderem Interesse ist für den Helfer bei Bissen durch Wildtiere die Frage, ob und wann Sie gegen Tollwut geimpft wurden. Da es nach dem Ausbruch der Krankheit keine Behandlungsmöglichkeiten mehr gibt, wird der Arzt unmittelbar nach dem möglichen Kontakt mit dem Erreger die Wunde säubern und Ihnen eine nachträgliche Impfung geben. Dies kann unterbleiben, wenn der Arzt weiß, dass Sie ausreichend immunisiert sind.

### Tipp

Sie sollten bei Ihrem Hausarzt Ihren Impfpass alle ein bis zwei Jahre prüfen lassen, ob und welche Auffrischungsimpfungen bei Ihnen angezeigt sind. Hier kann auch geprüft werden, ob zusätzliche neue Impfungen zur Verfügung stehen. Ein Beispiel hierfür ist die nicht von der österreichischen Krankenkasse bezahlte Impfung gegen Gürtelrose. Diese kommt für alle Personen über dem Lebensalter von 50 Jahren in Frage. Legen Sie eine Kopie Ihres Impfpasses im Notlage-Ordner ab und tragen Sie neue Impfungen nach. Entweder durch die Anfertigung einer neuen Kopie oder durch einen eigenen Nachtrag in unserer Impfliste. Bei einer Kopie des Impfpasses schreiben Sie das Datum der letzten Impfung auf die oberste Kopie, sodass die Aktualität geprüft werden kann.

## Meine Blutgruppe

Für Bluttransfusionen sind die ABO- und Rhesus-Blutgruppensysteme von besonderer Bedeutung, da die Spender- und Empfänger-Blutgruppen miteinander kompatibel sein müssen. Hintergrund ist, dass Blut nicht beliebig von einem Menschen zum anderen übertragen werden kann. Bei fehlender Übereinstimmung besteht die Gefahr, dass es zu folgenschweren Abwehrreaktionen gegen das Spenderblut kommt. Die Antikörper im eigenen Blut erkennen das „falsche Blut“ und verbinden sich mit den Antigenen auf den roten Blutkörperchen, was gefährliche Blutverklumpungen zur Folge hat. Damit das nicht passiert, müssen Spender- und Empfängerblut kompatibel sein.

Spender- und Empfänger-Blutgruppen müssen miteinander kompatibel sein

### Entdecker der Blutgruppensysteme

Es gibt ungefähr 30 Blutgruppensysteme, von denen aber das ABO- und das Rhesus-System die wichtigsten sind. Der österreichische Arzt Karl Landsteiner entdeckte Anfang des 20. Jahrhunderts das ABO-System der Blutgruppen. Zusammen mit dem Amerikaner Alexander Salomon Wiener entdeckte er 1937 zudem auch das Rhesus-System.

Im Falle eines Notfalls mit hohem Blutverlust wollen Sie daher vor allem eines: Ihre Helfer sollen Ihre Blutgruppe wissen, damit Ihnen kein Blut der falschen Blutgruppe gegeben oder zu viel Zeit verloren wird!

Ihre Blutgruppe lässt sich von einem Arzt einfach bestimmen: im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung, bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder auch beim Blutspendetermin. Über die Blutgruppe können Sie sich dabei einen Ausweis ausstellen lassen, den Sie immer bei Ihrem Ausweis in der Geldbörse mit sich führen sollten. Eine Kopie gehört zusätzlich in den Notlage-Ordner.

## Patientenverfügung

Eine Notsituation kann leicht damit verbunden sein, dass ein Notarzt Sie betreuen muss oder Sie ins Krankenhaus müssen. Normalerweise können Sie dann sagen, ob Sie mit einer bestimmten Behandlung einverstanden sind oder diese ablehnen. Sind Sie jedoch nicht ansprechbar, so hilft hier eine Patientenverfügung. Da wir diese für sehr sinnvoll halten, besprechen wir diese im Folgenden ausführlich.

Ein Arzt muss – immer innerhalb der Gesetze – den Willen des Patienten berücksichtigen, wobei für den Arzt die Lebenserhaltung des Patienten höchste Priorität hat. Seit 2019 ist die Entscheidungsfreiheit des Arztes bei Sterbenden mit starken Schmerzen erhöht, hier kann er den schmerzfreien Tod höher gewichten als die unbedingte Erhaltung des Lebens. Allerdings darf ein Patient nicht gegen seinen Willen behandelt werden. Wie aber muss sich der Arzt verhalten, wenn der Patient nicht ansprechbar und nicht äusserungsfähig ist? Oder wenn dem Patienten wegen Krankheit, Alters oder auch eines Schockzustandes die Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt? Dann ist es Aufgabe des Arztes, insbesondere in Notfällen, den Patienten am Leben zu erhalten, sofern er bei Sterbenden den schmerzfreien Tod nicht höher gewichtet. Dies ist die tägliche Situation beispielsweise bei Notärzten im Einsatz.

Sofern keine Dringlichkeit besteht und keine (ausreichende und verbindliche) Patientenverfügung vorliegt, kann die Einwilligung in eine Behandlung durch folgende Personen erfolgen:

- die vertretungsbefugten nächsten Angehörigen
- einen Vorsorgebevollmächtigten
- das Gericht
- einen Erwachsenenvertreter

Wer im konkreten Fall einer Behandlung zustimmen darf, das hängt von der jeweiligen Behandlung ab. Bei einer Behandlung mit schwerwiegenden Folgen muss ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter die Zustimmung des Gerichts einholen. Bei der Patientenverfügung unterscheidet man zwischen verbindlicher und anderer oder sonstiger (früher: beachtlicher) Verfügung (► Seite 43). An die verbindliche Patientenverfügung muss sich ein Arzt strikt halten. Die sonstige Patientenverfügung gibt Richtlinien vor, lässt Ärzten jedoch mehr Spielraum, individuell auf Situationen einzugehen. Personen, die über eine Behandlung entscheiden dürfen, haben den Willen des Patienten zu berücksichtigen, d.h. auch die persönlichen Wertvorstellungen, die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sowie frühere schriftliche und mündliche Äußerungen. Eine Patientenverfügung als Ausdruck des Willens von Ihnen als Patienten hilft allen Beteiligten, eine Entscheidung in Ihrem Sinne zu treffen. Auch einer „nur“ sonstigen Patientenverfügung kommt hierbei eine große Bedeutung zu. Diese Bedeutung ist umso größer, je konkreter sie den Willen des Patienten wiedergibt. Dies bedeutet, je ähnlicher eine sonstige Patientenverfügung im Inhalt einer verbindlichen Patientenverfügung ist, desto größeres Gewicht hat sie bei der Entscheidungsfindung.

Die Patientenverfügung ist in Österreich durch ein eigenes Gesetz geregelt: das Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG) von 2006. Die Patientenverfügung kann danach nur von einem selbst eingerichtet werden und zwar nur so lange, wie man einsichts-, urteils- und äusserungsfähig ist. Dies klingt bürokratisch und sehr formell, hat jedoch einen sehr ernsthaften Hintergrund: Es geht um Ihren Willen und darum, welche Behandlung Sie als Patient wünschen oder ablehnen. Damit ist natürlich klar, dass Sie nur selbst und nur bei klarem Verstand Ihre Patientenverfügung erstellen können. Helfen lassen dürfen Sie sich bei den Formulierungen und der Schreibebarkeit natürlich schon.

Je konkreter eine Patientenverfügung ist, desto mehr Bedeutung hat sie

## Wozu dient eine Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie im Vorhinein gegenüber Angehörigen, Behörden und Ärzten kundtun, welche Art der Behandlung Sie zukünftig nicht wünschen, und auch, welche Prinzipien oder ethischen Werte bei medizinischen Maßnahmen für Sie wichtig sind. Wesentlich ist, dass diese Patientenverfügung nur dann zum Tragen kommt, wenn Sie sich selbst nicht mehr zum Behandlungswunsch äußern können. Vom Verständnis her ist es also keine Sie selbst bindende Entscheidung oder Erklärung, sondern eine Vorab-Kundmachung des eigenen Willens für den Fall, dass Sie sich (zukünftig) eben nicht mehr frei entscheiden oder äußern können. Mit einer Patientenverfügung als Ihrer schriftlichen und damit klar dokumentierten Willensäußerung können Sie zumindest ein klares Bekenntnis dazu abgeben:

- Was sind Ihre eigenen Wünsche zu einer Behandlung?
- Wer darf in Ihrem Namen (und im Rahmen Ihrer Weisungen) über die Behandlungen entscheiden?

### Beispiel aus der Praxis

Die mögliche Bedeutung einer Patientenverfügung wird einem am besten durch ein Beispiel aus der Praxis vor Augen geführt. Stellen Sie sich für dieses Beispiel selbst folgende Fragen:

- Was würde ich als betroffener Patient für mich in dieser Situation wollen? Was möchte ich im Vorhinein festlegen für den Fall, dass ich mich später nicht mehr dazu äußern kann?
- Welche Person sollte für mich weitgreifende Entscheidungen treffen dürfen? Das beinhaltet auch, gegen den gesetzlichen Auftrag von Behörden und Ärzten zur unbedingten Lebenserhaltung entscheiden können? Möchte ich diesen Personen eine Entscheidungshilfe mitgeben?

Im Jahr 2008 erlitt der Franzose Vincent Lambert im Alter von 31 Jahren einen tragischen Verkehrsunfall und lag ab da regungslos und querschnittsgelähmt im Krankenhaus von Reims. Laut einem Gutachten aus dem Jahr 2014 hatte das Unfallopfer einen unheilbaren Gehirnschaden und befand sich in einem „vegetativen Zustand“. Die Frau und fünf Geschwister wollten die Ernährungszufuhr unterbrechen und beriefen sich auf eine behauptete mündliche Äußerung des Unfallopfers vor dem Unfall, dass er als Patient keine künstliche Lebensverlängerung wünsche. Die Eltern des Unfallopfers und zwei weitere Geschwister hingegen „sahen“ statt eines „vegetativen“ einen „minimalen“ Zustand des Patienten mit dem Versuch, Kontakt zur Außenwelt zu haben. In einer Beendigung der künstlichen Ernährung sahen sie eine „verkappte Euthanasie“, d.h. eine (verbotene) Sterbehilfe. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) benötigte einen Zeitraum von rund sieben Jahren, bevor er im Juni 2015 dazu ein Urteil fällte und die beabsichtigte Sterbehilfe für zulässig erklärte. Sie sehen, abseits der schwierigen juristischen Entscheidung zwischen (behauptetem) Patientenwillen, rechtlich zulässiger Verweigerung rein lebensverlängernder ärztlicher Maßnahmen und verbotener Sterbehilfe handelt es sich auch um ein extrem schwieriges moralisches und emotionales Thema, das innerhalb der Familie zu großen Belastungen führt.

Eine Patientenverfügung gilt nur dann, wenn man sich nicht mehr selbst äußern kann

## Verbindliche oder sonstige/andere Patientenverfügung?

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Patientenverfügung: die verbindliche und die sonstige Patientenverfügung.

## Die verbindliche Patientenverfügung

Eine verbindliche Patientenverfügung ist für den behandelnden Arzt verpflichtend. Er muss sich an den hier geäußerten Willen des Patienten halten, natürlich immer innerhalb der Gesetze.

- **Gegenstand der Verfügung.** Die abgelehnten medizinischen Behandlungen müssen konkret beschrieben sein oder eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung hervorgehen. Zugleich muss aus der Patientenverfügung eindeutig und klar hervorgehen, dass der Patient die Folgen der Patientenverfügung korrekt einschätzt.
- **Aufklärung.** Vorab muss eine ausführliche ärztliche Beratung erfolgen und vom Arzt auch schriftlich bestätigt werden. Der Arzt muss hierbei auch dokumentieren, weshalb der Patient die Folgen der Patientenverfügung aus seiner Sicht korrekt einschätzt, beispielsweise weil er Erfahrungen aufgrund einer eigenen Erkrankung oder im Familien- oder Freundeskreis hat.
- **Art der Errichtung.** Eine Patientenverfügung ist nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich und mit Angabe des Datums vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen oder eines Erwachsenenschutzvereines errichtet wird. Dabei muss der (zukünftige) Patient über die Folgen der Patientenverfügung und die Möglichkeiten des Widerrufs belehrt werden. Dies ist schriftlich zu bestätigen.
- **Acht-Jahres-Frist.** Eine verbindliche Patientenverfügung verliert ihre Verbindlichkeit für die behandelnden Ärzte, wenn sie älter als acht Jahre ist, wobei in der Patientenverfügung auch eine kürzere Frist festgelegt werden kann. Hierbei kommt es nicht auf das Datum der erstmaligen Niederschrift an, sondern auf das letzte Änderungsdatum. Mit jeder Änderung der Patientenverfügung gemäß den vorgenannten Punkten beginnt die Frist erneut zu laufen. Wichtig auch: Diese Frist gilt nicht, wenn der Patient die Patientenverfügung nicht ändern oder verlängern kann, beispielsweise weil die erforderliche Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit nicht (mehr) gegeben ist.

## Die andere oder sonstige Patientenverfügung

Auch eine andere oder sonstige Patientenverfügung muss der Arzt in seine Überlegungen zur Behandlung mit einbeziehen. Das gilt für den Arzt, wenn in Notfällen keine Zeit für die Bestellung eines Erwachsenenvertreters besteht, der anstelle des Patienten in die Behandlung einwilligen kann. Das gilt aber auch für einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter, der die Patientenverfügung bei seiner Entscheidung über die medizinische Behandlung der betroffenen Person zu berücksichtigen hat und auch für nahe Angehörige. In solchen Fällen muss möglichst dem Willen des Patienten entsprochen werden. Jede Patientenverfügung, die auch nur einen der Bestandteile der verbindlichen Patientenverfügung nicht enthält (beispielsweise keine ärztliche Aufklärung oder nach Fristablauf), ist dennoch eine sonstige oder andere Patientenverfügung.

Eine verbindliche Patientenverfügung ist wegen der zwingenden medizinischen und rechtlichen Beratung immer mit Kosten verbunden. Sofern Sie also den Ärzten bei der Behandlung, dem Erwachsenenvertreter oder den Angehörigen keine fixe Entscheidung, sondern mehr eine Hilfestellung für eine Entscheidung in Ihrem Sinne mit auf den Weg geben wollen, empfiehlt sich die kostensparende Errichtung einer anderen Patientenverfügung. Generell gilt, dass sich eine verbindliche Patientenverfügung und eine andere Patientenverfügung im Inhalt unterscheiden können, aber nicht müssen. Dies wird schnell klar, wenn man sich verdeutlicht, dass eine verbindliche Patientenverfügung mit Fristablauf zu einer anderen Patientenverfügung wird. Am Inhalt hat sich hier nichts geändert! Der Unterschied liegt darin, ob Ärzte an die angeführten Wünsche gebunden sind oder ob diese als Richtlinien für die Behandlung zu sehen

sind. Bei der Wichtigkeit einer Patientenverfügung für die Entscheidungen von Ärzten, Gerichten, Erwachsenenvertretern und Angehörigen wird zuerst nach dem Status als „verbindliche Patientenverfügung“ und direkt danach nach dem Inhalt gefragt: Hat der Patient für die vorliegende Behandlungssituation einen konkreten Willen zur Ablehnung von Behandlungsmethoden geäußert und war er sich über die möglichen Konsequenzen im Klaren? Je konkreter Sie – möglichst auch mit ärztlicher Beratung – werden, desto eher stellen Sie sicher, dass Ihr Wille auch in diesen schwierigen Zeiten Berücksichtigung findet! Vieles spricht daher dafür, sich auch bei der Entscheidung für eine „nur“ andere Patientenverfügung mit möglichen Situationen und den in diesen Situationen abgelehnten Behandlungsmethoden auseinanderzusetzen.

## Inhalte und Formulierungshilfen

Es gibt kein verbindliches Formular für eine Patientenverfügung gemäß Patientenverfügungsgesetz. Unter Beachtung der obigen Formvorschriften kann daher jede Privatperson ebenso wie jeder Rechtsanwalt oder Notar ein eigenes „Formular“ entwickeln. Das halten wir für problematisch, da es nicht zur einfachen und sachgerechten Aufklärung über Patientenverfügungen beiträgt. Wir empfehlen daher das Formular (siehe Anhang, ► Seite 115ff), das von der ARGE PatientenanzwältInnen und Hospiz Österreich entwickelt wurde. Dieses Formular wird u.a. vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, von der Österreichischen Notariatskammer, der Ärztekammer, den österreichischen Rechtsanwälten, den Vereinen für Erwachsenenvertretung, Rotem Kreuz, Caritas und Diakonie empfohlen. Hierzu hat die ARGE PatientenanzwältInnen und Hospiz auch einen Ratgeber sowie einen Ratgeber in einfacher Sprache (siehe Literaturverzeichnis, ► Seite 107) herausgegeben, die wir uneingeschränkt empfehlen können.

### Punkt 1. Meine Daten

Wir empfehlen, alle Daten auszufüllen. Angaben zu Ihrem Religionsbekenntnis werden nicht abgefragt, sind aber insbesondere dann wichtig, wenn Sie im späteren Verlauf angeben, dass Sie von einem Vertreter Ihrer Konfession begleitet werden möchten (bitte gegebenenfalls ergänzen).

### Punkt 2. Beschreibung meiner persönlichen Umstände und Einstellungen

Der (später) behandelnde Arzt soll Ihren Willen bei Behandlungsmöglichkeiten mitberücksichtigen. Dies ist für ihn einfacher, wenn er Ihre prinzipielle Einstellung zum Leben, zu Ihrer Gesundheit und Krankheit, zum Sterben und zum Tod kennt.

### Punkt 3. Inhalt der Patientenverfügung

Für die Abfassung einer verbindlichen Patientenverfügung ist es erforderlich, dass Sie genau festlegen, welche Behandlungen Sie ablehnen, und gegebenenfalls auch, in welchen Situationen Sie die Behandlungen ablehnen (d.h., in anderen Situationen wären die Behandlungen sehr wohl gewünscht). Da bei einer verbindlichen Patientenverfügung ein Arztgespräch zwingend vorgeschrieben ist, können Sie bei diesem auch die konkreten Formulierungen besprechen. Es ist jedoch in jedem Fall sinnvoll, sich bereits vorab Gedanken hierzu zu machen.

Insbesondere bei verbindlichen Patientenverfügungen kommt es auf sehr konkrete Beschreibungen der abgelehnten Behandlungen an. Diese Formulierungen müssen für eine dritte Person

Leider gibt es kein verbindliches Formular

problemlos zu verstehen sein. Formulierungen wie „Wenn mein Zustand unwürdig ist ...“ oder „Wenn mein Leben nicht mehr erträglich ist ...“ sind unklar, da jeder Mensch hierunter etwas anderes verstehen kann. Nur dann, wenn Ihre Patientenverfügung für einen Außenstehenden, in der Regel für den Arzt und das Pflegepersonal im Krankenhaus (aber auch Ihren Erwachsenenvertreter, Ihre Angehörigen ...), problemlos verständlich ist, kann Ihr Wille auch umgesetzt werden. Hier lohnt sich der Aufwand eines Arztgesprächs bereits bei der Abfassung der Patientenverfügung, auch wenn diese nicht verbindlich sein soll.

Die nachfolgenden Formulierungsbeispiele sind dem Ratgeber der ARGE PatientenanwältInnen und Hospiz Österreich (2019) entnommen.

Für welche Situationen soll die Patientenverfügung gelten:

- bei aussichtsloser Prognose hinsichtlich meiner Krankheit .....
- (konkrete Erkrankung nennen)
- bei Erkrankungen, bei denen nach Maßgabe der aktuellen medizinischen Möglichkeiten der nahe bevorstehende Tod nicht abgewendet werden kann
- wenn ich einen schweren – nach dem aktuellen Wissensstand nicht mehr reversiblen – Hirnschaden habe, der mit Dauerbewusstlosigkeit oder Wachkoma einhergeht
- bei irreversiblen Ausfall der Herz-Lungen-Funktion
- bei dauerndem Ausfall lebenswichtiger Organfunktionen meines Körpers
  - Herz-Lungen-Funktion
  - Hirnschaden mit Dauerbewusstlosigkeit oder Wachkoma
  - Niere mit der Notwendigkeit der Dialyse
- für den Fall, dass ich nicht mehr schlucken kann oder nicht mehr schlucken will, obwohl mir immer wieder Nahrung, meinen persönlichen Vorlieben entsprechend, angeboten wurde
- bei Demenz im Endstadium
- für den Fall, dass sich im Rahmen einer Amyotrophen Lateralsklerose oder einer ähnlichen Erkrankung eine schwere Atemnot oder Atemversagen einstellt
- für den Fall, dass sich bei mir infolge einer neuromuskulären Erkrankung eine schwere Atemnot oder ein lebensbeendendes Atemversagen einstellt
- für den Fall, dass durch eine medizinische Maßnahme nicht mehr erreicht werden kann als eine Verlängerung des Sterbevorgangs
- wenn ich mich unabwendbar in der Sterbephase befinde
- wenn durch Unfall, Schlaganfall, Herzinfarkt, Sauerstoffmangel oder sonstige Erkrankungen ein Zustand eingetreten ist,
  - der keine bewusste Kommunikation mehr mit den Mitmenschen erlaubt und/oder
  - der keine eigenständige Mobilität (Bewegungsfähigkeit) erlaubt und/oder
  - der zur Folge hat, dass ich auch die einfachen Verrichtungen des täglichen Lebens nicht mehr selbst wahrnehmen kann, sondern diese durch Hilfspersonen besorgt werden müssen und bei diesem Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit keine wesentliche Besserung zu erwarten ist
- bei Erkrankungen, die ein Erwachen aus einer Bewusstlosigkeit weitgehend ausschließen
- bei neuromuskulären Erkrankungen in folgendem Stadium: ...

Welche Maßnahmen werden abgelehnt:

- künstliche Ernährung in jeder Form. Wenn Sie nur einige, aber nicht alle Arten der künstlichen Ernährung ablehnen, können Sie auch einzelne Maßnahmen auswählen:

- Ernährung über PEG-Sonde (die PEG-Sonde ist ein künstlicher Zugang durch die Bauchdecke – perkutane endoskopische Gastrostomie – in den Magen)
- Ernährung über Magensonde (Sonde über die Speiseröhre)
- Ernährung über Infusionen
- künstliche Beatmung in jeder Form. Wenn Sie nur einige, aber nicht alle Arten der künstlichen Beatmung ablehnen, können Sie auch einzelne Maßnahmen auswählen:
  - Beatmung über Luftröhrenschnitt (Tracheotomie)
  - Maskenbeatmung
- Wiederbelebung
  - Herzdruckmassage
  - Beatmung
  - Defibrillation
  - medikamentöse Reanimation
- antibiotische Therapie
- Verabreichung herzstärkender Medikamente
- Aufrechterhaltung lebenswichtiger Organfunktionen mit medizinischen Maßnahmen, wenn diese Organfunktionen dauerhaft ausgefallen sind
  - Dialyse
  - Herz-Lungen-Maschine
  - künstliche Herzpumpe
  - Herzschrittmacher
- jede andere potenziell lebensverlängernde Therapie, außer zur Beherrschung anders nicht kontrollierbarer quälender Symptome, wie z. B. Schmerzen, Atemnot
- Wiederbelebungsmaßnahmen durch den Notarzt
- Falls sich bei der Intensivbehandlung herausstellt, dass mit einer Besserung meines Zustandes nicht mehr zu rechnen ist, lehne ich eine Fortführung der Intensivbehandlung ab.

Sie können eine an sich akzeptierte Behandlung auch zeitlich begrenzen, z.B. auf einen Monat, ein Halbjahr oder ein Jahr. Ob dies sinnvoll ist, sollte mit einem Arzt besprochen werden.

#### **Punkt 4. Sonstige Anmerkungen**

Unter „Sonstige Anmerkungen“ im Formular können Sie weitergehende Hinweise zu Ihren Wünschen und Vorstellungen niederschreiben, auch zu Maßnahmen der sogenannten aktiven indirekten Sterbehilfe. Bei den sonstigen Anmerkungen handelt es sich nicht zwingend um die Ablehnung von medizinischer Versorgung, sondern dies betrifft auch Anordnungen zu einer gewünschten Versorgung wie beispielsweise den Verbleib im Pflegeheim, die konfessionelle Begleitung beim Sterben, die Unterstützung durch Angehörige. Auch hier greifen wir auf Formulierungsvorschläge der ARGE PatientenanwälInnen und Hospiz Österreich (2019) zurück:

- Ich stimme einer Behandlung nach den Prinzipien der Palliativmedizin zu (palliativ = schmerz-, leid- und angstlindernd, -erleichternd). Ich stimme einer wirkungsvollen Schmerzlinderung zu, auch wenn dadurch eine Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist.
- Ich bitte, dass in meiner letzten Lebensphase meine Angehörigen so unterstützt werden, dass ich möglichst in vertrauter Umgebung sterben kann.
- Ich möchte nach Möglichkeit in meiner letzten Lebensphase von meiner Familie gepflegt werden. Allenfalls unter Beiziehung eines mobilen Palliativteams oder des Hospizteams.

Welche  
Behandlungen  
lehne ich ab?

### Wie möchte ich behandelt und versorgt werden?

- Ich will in meinem neuen „Zuhause“ im Pflegeheim ..... bleiben, hier nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten auch medizinisch betreut werden und gegebenenfalls auch hier sterben. Das heißt für mich:
  - Sollte eine Erkrankung oder Verletzung eintreten, die unter Berücksichtigung meiner sonstigen körperlichen Verfassung auch bei bester medizinischer Betreuung zum baldigen Versterben führen kann, lehne ich eine Transferierung ins Krankenhaus ab.
  - Andere Erkrankungen oder Verletzungen, die keine lebensbedrohlichen Folgen befürchten lassen, möchte ich im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten im Pflegeheim versorgen lassen. Nur wenn eine fachgerechte Versorgung dort nicht möglich sein sollte, stimme ich einer Verlegung ins Krankenhaus zu.
- Ich möchte in meiner letzten Lebensphase nach Möglichkeit auf eine Palliativstation oder in ein stationäres Hospiz gebracht werden.
- Ich möchte wenn möglich, psychosoziale Unterstützung in Anspruch nehmen.
- Ich bitte, mir eine meiner ..... Konfession entsprechende religiöse Begleitung zu vermitteln.
- Ich möchte, dass Symptome wie Atemnot, Übelkeit, Hunger- und Durstgefühl, Unruhe und Angst durch geeignete Mittel im Sinn der Palliativmedizin und Palliativpflege behandelt werden.
- Ich möchte nicht, dass mein Leben um jeden Preis verlängert wird. Deshalb möchte ich, dass mein unmittelbarer Sterbeprozess akzeptiert und höher gewertet wird als die medizinischen und technischen Möglichkeiten einer zeitlichen Verlängerung meines Lebens.
- In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille im Konsens mit allen Beteiligten (Vorsorgedialog) zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein.

Wichtig: Für eine Organspende ist die Feststellung des Hirntods des Patienten erforderlich. Dies allerdings bedingt künstliche Beatmung, die von vielen Patienten mittels Patientenverfügung jedoch nicht gewünscht wird. Hier sollten Sie in die Patientenverfügung einen Hinweis darauf aufnehmen, dass Sie als Konsequenz Ihres Wunsches eine Organspende ablehnen und sich in jedem Fall in das Widerspruchsregister eintragen lassen (siehe auch ► Seite 50).

### Sterbehilfe

Die aktive Sterbehilfe ist in Österreich gesetzlich verboten und strafbar. Nicht strafbar ist hingegen die passive Sterbehilfe, d.h. der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen, sofern der Patient dies selbst wünscht. Erlaubt ist zusätzlich die aktive indirekte Sterbehilfe. Darunter versteht man den Einsatz von medizinischen Maßnahmen wie beispielsweise die Gabe von Schmerzmedikamenten, auch wenn dadurch möglicherweise der Sterbeprozess verkürzt wird.

### Punkt 5. Meine Vertrauenspersonen

Tragen Sie immer Ihre Vertrauenspersonen in die Patientenverfügung ein. Nennen Sie alle (!) diejenigen Personen, die ärztliche Auskunft über Ihren Gesundheitszustand erhalten dürfen oder Auskunft über Ihre Gesundheit geben dürfen. Die Patientenverfügung gilt erst dann, wenn Sie sich nicht mehr äußern oder Ihren Willen als Patient nicht mehr formulieren können. Angehörige, Lebensgefährten und Freunde erhalten ohne ihre Nennung an dieser Stelle keine Auskunft über Ihren Gesundheitszustand (► Seite 38).

## **Punkt 6. Hinweis auf allfällige Vorsorgevollmacht**

Dabei handelt es sich nicht um die Bestellung einer vorsorgebevollmächtigten Person, sondern nur um die Mitteilung, dass Sie jemanden benannt haben und wo sich die Urkunde der Vorsorgevollmacht befindet.

## **Punkt 7. Name des Arztes**

Nennen Sie hier den Arzt, der Sie beim Erstellen der Patientenverfügung aufgeklärt und beraten hat. Bei verbindlichen Patientenverfügungen ist dieser Punkt zwingend.

## **Punkt 8. Ärztliche Aufklärung**

In diesem Punkt bestätigt der Arzt, dass Sie vor oder bei der Abfassung der Patientenverfügung ärztlich aufgeklärt wurden und die medizinischen Folgen der Patientenverfügung richtig einschätzen. Für eine verbindliche Patientenverfügung ist dies Pflicht.

## **Punkt 9. Rechtliche Aufklärung**

In diesem Punkt bestätigt der Rechtsanwalt, Notar oder Mitarbeiter des Erwachsenenschutzvereins oder der Patientenvertretung die rechtliche Aufklärung. Für eine verbindliche Patientenverfügung ist dies Pflicht.

## **Unterschrift und Zeugen**

Sie müssen die Patientenverfügung eigenhändig unterschreiben und sollten sie auch mit dem Datum der Unterschriftsleistung versehen. So kann auch eher sichergestellt werden, dass bei Vorhandensein von mehreren Versionen einer Patientenverfügung immer Ihr zuletzt geäußertes Wille zum Tragen kommt. Falls Sie nicht mehr selbst unterschreiben können, genügt auch ein Handzeichen. Dann muss dieser Ersatz für Ihre Unterschrift allerdings von zwei Zeugen bestätigt werden. Ist für Sie auch ein Handzeichen nicht mehr möglich, können Sie Ihre Patientenverfügung dennoch im Beisein eines Notars oder einer Gerichtsperson errichten. Falls Sie Schwierigkeiten beim Sprechen haben, kann eine Zustimmung beispielsweise auch mit Augenzeichen erfolgen.

## **Benötige ich einen Arzt und/oder Notar?**

Für die Abfassung einer verbindlichen Patientenverfügung ist die Beratung durch einen Arzt zwingend erforderlich. Laut Gesetz muss die verbindliche Patientenverfügung auch von einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen oder eines Erwachsenenschutzvereins mit unterschrieben werden.

Sowohl Arzt als auch der mitunterschreibende Rechtsvertreter kosten Geld und sind damit ein oft genanntes Hindernis zum einfachen und kostengünstigen Einrichten einer verbindlichen Patientenverfügung. Der Gesetzgeber hat diese formalen Erfordernisse jedoch aufgenommen, um eine kompetente fachliche Beratung über die Folgen einer Patientenverfügung sicherzustellen.

Sofern Sie den Ärzten, Ihrem Erwachsenenvertreter oder Ihren Angehörigen keine fixen Anweisungen geben, jedoch Ihren Willen als Entscheidungsgrundlage mitteilen wollen, emp-

Der Gesetzgeber möchte Sie durch fachlich kompetente Beratung schützen

fehlt sich zumindest die Einrichtung einer anderen Patientenverfügung! Sie muss in die Entscheidungsfindung von Ärzten, Erwachsenenvertretern und Angehörigen mit einfließen, selbst wenn diese hierdurch nicht vollständig gebunden sind.

### **Tipp**

Eine kostengünstige Rechtsberatung zu Patientenverfügungen erhalten Sie auch von den Patientenanwaltschaften und Erwachsenenschutzvereinen. Diese können auch die Rechtsberatung in der Patientenverfügung bestätigen, was eines der formalen Erfordernisse für die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung ist. Die Adressen finden Sie im Serviceteil (► Seite 109).

Die Daten zur Patientenverfügung sollen zukünftig auch in ELGA für jeden behandelnden Arzt abrufbar sein. Sobald das ELGA-System so weit ist, sollten Sie Ihre Patientenverfügung dort auch speichern lassen, um ihre Berücksichtigung bei jeder Behandlung sicherzustellen. Die Adresse finden Sie im Serviceteil (► Seite 109).

## **Widerspruch gegen Organspende?**

Viele Menschen sind schwer krank und benötigen für ihr Überleben oder ein möglichst menschenwürdiges Leben eine Organspende. Diese kommt zumeist von Verstorbenen, denen das für den Schwerstkranken lebensnotwendige Organ (beispielsweise Herz, Leber) nach dem ärztlich festgestellten Tod entnommen wird. Transplantationen und Organspenden werden seit dem 13. 12. 2012 im Organtransplantationsgesetz (OTPG) gesetzlich geregelt.

In Österreich dürfen einer verstorbenen Person Organe, Organteile oder Gewebe für Organspenden entnommen werden, falls sie sich nicht bereits zu Lebzeiten gegen dieses Vorgehen ausgesprochen hat (Widerspruchslösung). Dies gilt für alle Menschen, die sich in Österreich aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft.

### **Beispiel**

Ein in Deutschland ansässiger deutscher Staatsbürger stirbt in Wien. Da er gegen Organspenden ist, hat er in Deutschland keinen Organspenderausweis beantragt. In Österreich gilt die umgekehrte Regel, dass jeder Mensch Organspender ist, sofern er nicht widerspricht. Damit könnte dem Urlaubsgast in Österreich ein Organ entnommen werden!

Im Gesetz wird aber auch klar geregelt, dass

- Organe nach diesem Gesetz nicht zu Forschungszwecken entnommen werden dürfen,
- Organentnahmen nur nach Feststellung des Todes durch einen unabhängigen Arzt durchgeführt werden dürfen,
- Organspenden nicht der Erzielung von Gewinnen dienen dürfen,
- Entnahmen nicht zu einer die Pietät verletzenden Verunstaltung der Leiche führen dürfen.

Möchte man selbst – aus welchen Gründen auch immer – nicht Organspender sein, so muss man den Widerspruch hierzu erklären und sollte diesen Willen in das Widerspruchsregister der Gesundheit Österreich GmbH eintragen lassen. Der Widerspruch (Formular siehe Anhang,

► Seite 115ff) ist auch für Kinder oder nicht geschäftsfähige Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter möglich. Für Ärzte ist dieser Widerspruch bindend. Sie müssen vor einer Organentnahme im Widerspruchsregister nachsehen, ob sie die Organe einer verstorbenen Person entnehmen dürfen.

Laut Homepage der Gesundheit Österreich GmbH (siehe Anhang, ► Seite 109) werden neben dem offiziellen Eintrag in das Widerspruchsregister auch ein persönliches Schreiben bei den Ausweispapieren oder mündliche Aussagen gegenüber nahen Angehörigen respektiert. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da das Widerspruchsregister vorrangig für die österreichische Wohnbevölkerung mit (österreichischer) Sozialversicherungsnummer konzipiert wurde.

Bekommen Sie häufig Besuch von Personen aus Staaten wie beispielsweise Deutschland mit einer Zustimmungslösung bezüglich Organspenden (der potenzielle Spender muss im Vorfeld explizit zugestimmt haben), dann sollten Sie diesen auf die andersartige Lösung in Österreich hinweisen. Dies insbesondere dann, wenn Sie wissen, dass Ihr Gast Organspenden ablehnt. Es genügt dann der angesprochene Zettel mit der Ablehnung in der Brieftasche, damit die österreichischen Ärzte und Behörden über den Wunsch des Besuchers informiert werden.

**Wichtig.** Für eine Organspende ist die Feststellung des Hirntods des Patienten erforderlich. Dies allerdings bedingt künstliche Beatmung, die von vielen Patienten mittels Patientenverfügung nicht gewünscht wird. Wenn dies auch auf Sie zutrifft, sollten Sie in die Patientenverfügung einen Hinweis darauf aufnehmen, dass Sie als Konsequenz Ihres Wunsches eine Organspende ablehnen und sich in jedem Fall in das Widerspruchsregister eintragen lassen. Das im Anhang befindliche Formular ist auf dem Stand von September 2020. Die Gesundheit Österreich GmbH behält sich Änderungen vor und stellt die jeweils aktuelle Version des Formulars zur Verfügung auf <https://goeg.at/Widerspruchsregister>.

Ihr Widerspruch gegen Organspenden bezieht sich immer nur auf Organentnahmen nach dem Tod. Zu Lebzeiten können Sie trotz des Widerspruchs Organe (beispielsweise eine Ihrer zwei Nieren) spenden oder Ihren Widerspruch widerrufen.

Auch  
ein Zettel in  
der Brieftasche  
wird akzeptiert

# Service

Glossar

Literatur

Adressen/Links

Stichwortverzeichnis

Formulare, Musterbriefe und Checklisten

Bei ALS kommt es zu einer fortschreitenden und irreversiblen Schädigung oder Degeneration der Nervenzellen (Neuronen), die für die Muskelbewegungen verantwortlich sind. Folgen können unter anderem Muskelkrämpfe, Speichelfluss, Sprechstörung, Schluckstörung oder Atemstörung sein.

**Amyotrophe  
Lateralsklerose  
(ALS)**

Die Definition der Anamnese lautet „Vorgeschichte einer Krankheit“. Mit Hilfe offener und konkreter Fragen erhalten der Arzt oder das medizinische Fachpersonal nicht nur Informationen über die derzeitigen Beschwerden eines Patienten, sondern auch über seine medizinische Vorgeschichte und Lebensumstände.

**Anamnese**

Der Begriff Anästhesie kommt aus dem Griechischen und bedeutet „ohne Empfindung“ und „ohne Wahrnehmung“. Bei einer Anästhesie werden der gesamte Körper oder einzelne Körperpartien durch Medikamente für eine bestimmte Dauer in einen Zustand versetzt, in dem keine Schmerzen empfunden werden. Umgangssprachlich wird Anästhesie meist mit „Narkose“ oder „Betäubung“ übersetzt.

**Anästhesie**

Ein Defibrillator (Schockgeber, im Fachjargon Defi) ist ein medizinisches Gerät. Durch einen (oder mehrere) elektrische Schock(s) soll das Herz wieder zu seiner normalen Funktionsweise zurückfinden.

**Defibrillator**

Unter dem Begriff Demenz versteht man den kontinuierlichen Abbau der geistigen Leistungsfähigkeit, vor allem von Gedächtnisleistung und Denkvermögen.

**Demenz**

Die Dermis ist die Hautschicht unmittelbar unter der Oberschicht (Epidermis)

**Dermis**

In einem Elektrokardiogramm (EKG) werden Herzströme aufgezeichnet und gemessen. Es lassen sich Störungen der normalen Herzrhythmusstörungen feststellen.

**EKG**

Elektronische Gesundheitsakte, [www.elga.gv.at](http://www.elga.gv.at)

**ELGA**

Oberschicht der Haut

**Epidermis**

Die Person oder die Personen, die zuerst bei einer Person in Notlage sind und Erste Hilfe leisten, sind Ersthelfer. In der Regel sind dies medizinische Laien, z.B. Familienangehörige, Nachbarn, Freunde oder Passanten. Aber auch Notfallsanitäter und Notarzt können Ersthelfer sein.

**Ersthelfer**

Flüssigkeitsansammlung im Gehirn. Es handelt sich um die Folge eines schweren Sonnenstichs.

**Gehirnödem**

Das Globale Positionsbestimmungssystem (Global Positioning System, GPS) ist ein globales Navigations satellitensystem zur Positionsbestimmung.

**GPS**

Die Herz-Lungen-Maschine (HLM) ist ein medizintechnisches Gerät, das die Pumpfunktion des Herzens sowie die Lungenfunktionen übernimmt. Es werden die Sauerstoffanreicherung (Oxygenierung) des Blutes sowie die Kohlendioxid-Elimination für einen begrenzten Zeitraum ersetzt und damit eine Operation am offenen Herzen ermöglicht.

**Herz-Lungen-  
Maschine**

Der Begriff Hospiz kommt vom lateinischen „hospitium“, „Herberge“. Ein Hospiz ist eine Einrichtung der Sterbebegleitung. Im deutschen Sprachraum wird damit eine stationäre Pflegeeinrichtung bezeichnet, die meist über nur wenige Betten verfügt und ähnlich wie ein kleines Pflegeheim organisiert ist. Es gibt jedoch auch ambulante Hospizdienste und Palliativstationen in Krankenhäusern.

**Hospiz**

Ein Hyphäma ist eine Blutung in der vorderen Augenkammer, dem Raum zwischen Hornhaut und Iris.

**Hyphäma**

Abkürzung für den englischen Begriff: Intensive Care Unit, im deutschen: Intensivstation.

**ICU**

Abkürzung für den englischen Begriff: Intermediate Care Unit, im deutschen: Zwischenstation zwischen Normal- und Intensivstation.

**IMCU**

Unter indirekter Sterbehilfe versteht man den Einsatz von medizinischen Maßnahmen wie beispielsweise die Gabe von Schmerzmedikamenten, auch wenn dadurch möglicherweise der Sterbeprozess verkürzt wird.

**Indirekte  
Sterbehilfe**

---

<b>Kohlenmonoxid</b>	Kohlenmonoxid (CO) ist ein giftiges, farb- und geruchloses Gas. Es entsteht unter anderem, wenn Materialien wie Holz, Kohle oder Gas ohne Zufuhr von genügend Sauerstoff verbrennen, etwa in geschlossenen Räumen oder bei defekten Heizanlagen. Kohlenmonoxid blockiert den Transport von Sauerstoff im Blut.
<b>Neuromuskuläre Erkrankungen</b>	Unter dem Begriff neuromuskuläre Erkrankungen wird eine große Gruppe verschiedener Erkrankungen aus dem Bereich der Neurologie zusammengefasst. Als Symptom tritt Muskelschwäche auf, welche jedoch sehr unterschiedliche Ursachen haben kann. Die Muskelschwäche kann Arme und Beine ebenso wie die für die Atmung erforderlichen Muskeln betreffen.
<b>Orbitabodenfraktur</b>	Eine Orbitabodenfraktur ist ein Bruch der das Auge umgebenden Gesichtsknochen (Orbitaboden – Boden der knöchernen Augenhöhle). Eine Orbitabodenfraktur tritt oft gemeinsam mit einem Bruch des Jochbeins oder der Mittelgesichtsknochen auf.
<b>Palliativbetreuung</b>	Die palliative Betreuung (palliative care) hat zum Ziel, chronisch kranken, schwerkranken und sterbenden Menschen größtmögliche Lebensqualität zu ermöglichen. Sie umfasst die Palliativmedizin zur Linderung von Schmerzen und anderer krankheitsbedingter Beschwerden sowie psychologische, soziale und spirituelle Begleitung. Sie ist nicht ausgerichtet auf die Behandlung der Ursachen von Krankheiten, da es sich um weit fortgeschrittene Krankheitsbilder ohne Heilungschancen handelt.
<b>Patientenverfügung</b>	Erklärung einer Person im Vorhinein, welche Behandlungen sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ablehnt.
<b>PEG-Sonde</b>	Die PEG-Sonde ist ein endoskopisch angelegter künstlicher Zugang durch die Bauchdecke – perkutane endoskopische Gastrostomie – in den Magen.
<b>PSAP</b>	Der Public Safety Answering Point (PSAP) ist bei Wahl des Telefonnotrufs 112 die erste Anlaufstelle, die die Anrufer dann je nach Anliegen weiterverbindet.
<b>Rechtfertigender Notstand</b>	Unter rechtfertigendem Notstand versteht man einen quasi übergesetzlichen Notstand, bei dem ein Gut von geringerem Wert geopfert wird, um ein Gut von höherem Wert zu retten. Typisches Beispiel hierfür ist eine Körperverletzung (Rippenbruch) bei der Ersten Hilfe, um das Leben des Hilfsbedürftigen zu retten.
<b>Repellents</b>	Repellents sind Wirkstoffe, welche Parasiten wie beispielsweise Stechmücken und Zecken sowie andere stechende Insekten vom Körper fernhalten und Stiche und Bisse verhindern.
<b>Vorsorgevollmacht</b>	Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit und der Äußerungsfähigkeit selbst bestimmen, wer als Bevollmächtigter für sie entscheiden darf. Die Vertretungsbefugnis ist zeitlich unbefristet.

Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2022	<b>ÄrzteG 1998 (2022)</b>
Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen (Organtransplantationsgesetz – OTPG) BGBl. I Nr. 108/2012 i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2018	<b>OTPG (2018)</b>
Bundesgesetz über Patientenverfügungen (Patientenverfügungs-Gesetz), BGBl. I Nr. 55/2006 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2019	<b>PatVG (2019)</b>
Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätärgesetz), BGBl. I Nr. 30/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 253/2021	<b>SanG (2021)</b>
Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch), BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 242/2021	<b>StGB (2021)</b>
Bundesgesetz vom 1. März 1990 über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten (Unterbringungsgesetz), BGBl. Nr. 155/1990 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/2017	<b>UbG (2017)</b>
Arten von Augenverletzungen und Maßnahmen für erste Hilfe <a href="https://www.allaboutvision.com/de/augenverletzungen/haeufige-augenverletzungen/">https://www.allaboutvision.com/de/augenverletzungen/haeufige-augenverletzungen/</a> AAV Media, Dallas, Texas	<b>All About Vision (2022)</b>
Ratgeber Patientenverfügung, 3. Aufl. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, St. Pölten	<b>ARGE PatientenanwältInnen, Hospiz Österreich (2019)</b>
Ratgeber Patientenverfügung – leicht lesen, 3. Aufl. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, St. Pölten	<b>ARGE PatientenanwältInnen, Hospiz Österreich (2021)</b>
Das Notfall-Set Stiftung Warentest, Berlin	<b>Braun J, von Jordan M (2017)</b>
<a href="http://www.impfen-info.de">www.impfen-info.de</a> Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln-Ehrenfeld	<b>Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2022)</b>
Vergiftungen <a href="https://www.kinderaerzte-im-netz.de/erste-hilfe/sofortmassnahmen/vergiftungen/">https://www.kinderaerzte-im-netz.de/erste-hilfe/sofortmassnahmen/vergiftungen/</a> Monks – Ärzte im Netz, München	<b>Fegeler U (2022)</b>
Dehydration <a href="https://www.netdokter.at/symptome/dehydration/">https://www.netdokter.at/symptome/dehydration/</a> NetDoktor, München	<b>Feichter M, Schrör S (2019)</b>
Sonnenstich <a href="https://www.netdokter.at/krankheiten/sonnenstich/">https://www.netdokter.at/krankheiten/sonnenstich/</a> NetDoktor, München	<b>Felchner C (2021)</b>
Einen Schlaganfall rechtzeitig erkennen und Leben retten! <a href="https://herzbewegt.org/schlaganfall/">https://herzbewegt.org/schlaganfall/</a> Herz bewegt – Verein zur Förderung der Herzgesundheit, Wien	<b>Herz bewegt (2020)</b>

- 
- Herz bewegt**  
(2022)  
Wie erkenne ich einen Herzinfarkt?  
<https://herzbewegt.org/wie-erkenne-ich-einen-herzinfarkt/>  
Herz bewegt – Verein zur Förderung der Herzgesundheit, Wien
- Kind M**  
(2014)  
Mein Recht als Patient, 2. Aufl.  
Verein für Konsumenteninformation, Wien
- Klingschat K**  
(2021)  
Notruf per Handy – So funktioniert die Schnellfunktion  
Stuttgarter Nachrichten, 26.01.2021
- Lappe M**  
(2020)  
Alles geregelt. Das KONSUMENT-Vorsorgebuch, 4. Aufl.  
Verein für Konsumenteninformation, Wien
- Lappe M**  
(2021)  
Wenn Eltern altern. Das KONSUMENT-Buch für Jung und Alt  
Verein für Konsumenteninformation, Wien
- Machetanz L,  
Fromm M, Fux C**  
(2021)  
Wundversorgung: Schnittwunde  
<https://www.netdoktor.at/therapien/wundversorgung/schnittwunde/>  
NetDoktor, München
- Mitteldeutscher  
Rundfunk**  
(2021)  
Leichte Sprache: So werden Gespräche mit Ihrem Arzt einfacher  
<https://www.mdr.de/nachrichten-leicht/kommunikation-arzt-patient-ls100.html>  
Mitteldeutscher Rundfunk, Leipzig
- Müller M**  
(2019)  
Insektenstiche  
<https://www.netdoktor.at/krankheiten/insektenstiche/>  
NetDoktor, München
- Öffentliches  
Gesundheitsportal  
Österreichs**  
(2022)  
<https://www.gesundheit.gv.at/>  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien
- Öffentliches  
Gesundheitsportal  
Österreichs**  
(2019)  
Leichte Verbrennung oder Verbrühung  
<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/verletzungen/verbrennung-verbruehung>  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien
- O'Malley GF,  
O'Malley R**  
(2020)  
Übersicht über Vergiftungen  
<https://www.msmanuals.com/de-de/heim/verletzungen-und-vergiftung/vergiftung/%C3%BCbersicht-%C3%BCber-vergiftungen?query=vergiftungen>  
MSD Manual Ausgabe für Patienten  
Merck & Co., Rahway, New Jersey
- Schumm M**  
(2006)  
Warum sprechen Patienten und Ärzte unterschiedliche Sprachen?  
<https://www.meinegesundheit.at/cdscontent/?contentid=10007.689707>  
Österreichische Gesundheitskasse, Linz
- Tschachler-Roth E**  
(2013)  
Umgang mit Ärzten  
Verein für Konsumenteninformation, Wien
- Verweijen S,  
Veith A**  
(2022)  
Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, 3. Aufl.  
Linde, Wien

Elektronische Gesundheitsakte  
ELGA GmbH  
Treustraße 35–43/Stg. 4/1/1. Stock, 1200 Wien  
Tel. +43 1 212 70 50  
E-Mail: office@elga.gv.at  
www.elga.gv.at

ELGA

Österreichische Rotes Kreuz  
Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien  
Tel. +43 1 58 900  
Fax +43 1 58 900 199  
E-Mail: servive@roteskreuz.at  
www.erstehilfe.at

Erste Hilfe  
Kurse

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs  
Hollergasse 2–6, 1150 Wien  
Tel. +43 1 89 145 226  
Fax +43 1 89 145 149  
E-Mail: info@samariterbund.net  
<https://www.samariterbund.net/ausbildung-und-erste-hilfe/erste-hilfe/grundkurs>

Malteser  
Johannesgasse 2/2/20, 1010 Wien  
Tel. +43 1 512 53 95  
E-Mail: zentrale@malteser.at  
<https://www.malteser.at/was-wir-tun/kurse-erste-hilfe/>

Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich  
Ignaz-Köck-Straße 22, 1210 Wien  
Tel. + 43 1 470 70 30  
<https://www.johanniter.at/kurse/erste-hilfe-kurse/>

VertretungsNetz –  
Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung  
Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien  
Tel. +43 1 330 46 00  
Fax +43 1 330 46 00 300  
E-Mail: bewohnervertretung@vertretungsnetz.at  
www.vertretungsnetz.at

Erwachsenen-  
schutzvereine

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz –  
Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung  
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten  
Tel. +43 2742 77 175  
Fax +43 2742 77 175 18  
E-mail: erwachsenenschutz@noelv.at  
www.noelv.at

ifs Erwachsenenvertretung  
Interpark Focus 1, 6832 Röthis  
Tel. 05 1755 500  
Fax 05 1755 9500  
E-Mail: ifs@ifs.at  
E-Mail: erwachsenenvertretung@ifs.at  
www.ifs.at/erwachsenenvertretung

Erwachsenenvertretung Salzburg Zentrale  
Hauptstraße 91d, 5600 St. Johann im Pongau  
Tel. +43 6412 6706  
E-Mail: [office@erwachsenenvertretung.at](mailto:office@erwachsenenvertretung.at)  
[www.erwachsenenvertretung.at](http://www.erwachsenenvertretung.at)

Erwachsenenvertretung Salzburg Regionalstelle  
Flugplatzstraße 52/7, 5700 Zell am See  
Tel. +43 6542 742 53  
E-Mail: [zell@erwachsenenvertretung.at](mailto:zell@erwachsenenvertretung.at)

**Gesetzestexte**

<https://www.ris.bka.gv.at/>

**Hospiz**

Dachverband von Palliativ- und Hospizeinrichtungen  
Ungargasse 3/1/18, 1030 Wien  
Tel. +43 1 803 98 68 oder +43 (0) 681-204 86 061  
Fax +43 1 803 25 80  
[dachverband@hospiz.at](mailto:dachverband@hospiz.at)  
[www.hospiz.at](http://www.hospiz.at)  
[www.kinder-hospiz.at](http://www.kinder-hospiz.at)  
[www.ulg-palliativecare.at](http://www.ulg-palliativecare.at)

**Öffentliches  
Gesundheitsportal  
Österreichs**

<https://www.gesundheit.gv.at/>

**Organspende**

Widerspruchsregister zu Organspenden  
<https://transplant.goeg.at/widerspruchsregister>

**Patienten-  
anwaltschaften**

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft  
Ramperstorffergasse 67, 1050 Wien  
Tel. +43 1 587 12 04  
E-Mail: [post@wpa.wien.gv.at](mailto:post@wpa.wien.gv.at)  
[www.patientenanwaltschaft.wien.at](http://www.patientenanwaltschaft.wien.at)

Niederösterreichischer Patienten- und Pflegeanwalt  
Landhausplatz 1, Haus 13, 3109 St. Pölten  
Tel. +43 2742 9005-15575  
E-Mail: [post.ppa@noel.gv.at](mailto:post.ppa@noel.gv.at)  
[www.patientenanwalt.com](http://www.patientenanwalt.com)

Burgenländischer Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt  
Marktstraße 3, Technologiezentrum, Bauteil 5-EG, 7000 Eisenstadt  
Tel. 05 76 00 2153  
E-Mail: [post.patientenanwalt@bgld.gv.at](mailto:post.patientenanwalt@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) (Gesundheit und Soziales, Patientenanwalt)

Oberösterreichische Patientenvertretung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Tel. +43 732 77 20-142 15  
E-Mail: ppv.post@ooe.gv.at  
www.land-oberoesterreich.gv.at

Patientenanwaltschaft Kärnten  
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt  
Tel. +43 (050) 536 57102  
E-Mail: patientenanwalt@knt.gv.at  
www.patientenanwalt-kaernten.at

Steiermärkische Patienten- und Pflegeombudsschaft  
Friedrichgasse 9, 8010 Graz  
Tel. +43 316 877 33 50 /3191  
E-Mail: ppo@stmk.gv.at  
www.patientenvertretung.steiermark.at

Salzburger Patientenvertretung  
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg  
Tel. +43 662 8042-2030  
E-Mail: patientenvertretung@salzburg.gv.at  
www.salzburg.gv.at

Tiroler Patientenvertretung  
Meraner Straße 5 (1. Stock), 6020 Innsbruck  
Tel. +43 512 508 7700  
E-Mail: patientenvertretung@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at/patientenvertretung

Vorarlberger Patientenanwalt  
Marktplatz 8, 6800 Feldkirch  
Tel. +43 5522 815 53  
E-Mail: anwalt@patientenanwalt-vbg.at  
www.patientenanwalt-vbg.at

<https://www.patientenanwalt.com/ihre-rechte/patientenverfuegung/>

**Patienten-  
verfügung**

**A**

Aktivkohle 62  
Anamnese 39, 59, 101  
Anästhesie 100  
Ansprechpartner 37  
Antihistaminikum 68f  
Arthritisgehilfe 20  
Ärzte, behandelnde 39  
Ärztengesetz 38, 94  
Arztgespräch 98  
Atemspende 75f  
Auge, Base 88  
–, blaues 88  
–, Fremdkörper 88  
–, Kratzer 87  
–, Säure 88  
–, traumatische Iritis 89  
Augenarzt 87  
Augenblutung 89  
Augenverletzung 87  
–, chemische 88

**B**

Babyphone 29  
Badewanne 17  
Beatmung 47, 75  
Beleuchtung 17  
Benommenheit 73  
Beule 84  
Bewusstlosigkeit 66, 73f, 76f, 83  
Bienen 69  
Bindehautentzündung 64  
Bisse 87  
Blinddarmrentzündung 61, 82  
Blutdruckabfall 76  
Blutgruppe 41  
Blutgruppensysteme 41  
Bremsen 68  
Brille 23

**C**

Chemikalien 62

**D**

Defibrillation 47  
Defibrillator 79, 95  
Dehydratation 63  
Dehydration 63  
Dehydrierung 63  
Dermis 60  
Desinfektionsmittel 55, 57f  
Diabetes 23, 59, 78  
Dusche 17

**E**

eCard 38, 98  
Einrichtungen, psychiatrische 101  
Eiweißallergie 66  
EKG 95, 97, 100

Elektrokardiogramm 95, 100  
Elektrolythaushalt 63  
Elektronfälle 83  
ELGA 50  
Epidermis 60  
Erste Hilfe 13, 73, 77  
Erste-Hilfe-Kurs 73  
Ersthelfer 37, 39, 61, 75, 86, 93  
Erwachsenenschutzvereine 44, 49f  
Euronotruf 112 12, 27

**F**

Fieber 66  
FI-Schalter 83  
Flüssigkeitsverlust 63  
Frühsummer-Meningoenzephalitis (FSME) 69

**G**

Gang, sicherer 17  
Gegengifte 62  
Gehböcke 20  
Gehhilfen 20  
Gehirnerschütterung 85  
Gehirnödem 66  
Gehirnverletzung 85  
Gehstöcke 20  
Gelsen 68  
Gesundenuntersuchung 79  
Gifte 62  
Giftnotrufzentrale 62  
Giftstoffe 69  
Gürtelrose 41

**H**

Haushaltsapotheke 13, 55  
Hausmittel 58, 60, 67ff  
Helfer, rufen 25  
–, unterstützen 35  
Herzdruckmassage 47, 75f, 79, 81  
Herzinfarkt 46, 78  
–, stummer 78  
Herz-Kreislauf-Stillstand 83  
Herz-Kreislauf-System 67, 76  
Herz-Kreislauf-Versagen 76  
Herz-Lungen-Maschine 47  
Herzrhythmusstörungen 83  
Herzversagen 12  
Hilfeleistung, unterlassene 12  
Hirnhautreizung 65  
Hitzschlag 81  
Hörgeräte 22  
Hörleistung 22  
Hornhautabschürfung 87  
Hornhautentzündung 64  
Hornissen 69  
Hospiz 45  
Hyperthermiesyndrom 81  
Hyphäma 90

**I**

ICU 100  
IMCU 100  
Impfpass 41  
Impfstatus 40  
Insektengiftallergie 68, 70  
Insektenschutz 69  
Insektenstiche 68  
Intensive Care Unit 100  
Intensivstation 12, 99  
Intermediate Care Unit 100

**K**

kindersicher 63  
Klopfsignale 33  
Knochenbrüche 12, 17, 21, 86  
Kohlendioxid 62f  
Kohlenmonoxid 62  
Koma 73, 75  
Kontaktlinsen 23, 90  
Kontaktperson 30, 33  
Kopfverletzungen 12, 84  
Körperlage 74  
Krampfanfälle 83, 86  
Krisenintervention 96  
Krücken 20

**L**

Lähmungserscheinungen 80  
Lichtschalter 19  
Luftröhrenschnitt 47

**M**

Medikamente 40  
Medikamenten-Entsorgung 56  
Medikamentenpass 40  
Medikamentenunverträglichkeit 40  
Mund-zu-Mund-Beatmung 75  
Mund-zu-Nase-Beatmung 75  
Muskelkrämpfe 83

**N**

Nasenbluten 85  
Notar 49  
Notarzt 12, 47, 66, 93f  
Notaufnahme 12, 97f  
Notfallambulanzen 98  
Notfallkontakt 32  
Notfallpass 31  
Notfallsanitäter 12, 93ff, 97  
Notfalltransporte, Kosten 94  
Notlagen, ernste 71  
–, kleine 53  
–, vermeiden 15  
Notlage-Ordner 35, 94, 98  
Notrufarmband 29  
Notruffunktion 31f  
–, Smartphone 31  
Notrufknopf 29

Notrufkontakte 30f  
 Notrufnummern 28  
 – , persönliche 30  
 Notrufstelle 78  
 Notrufzentrale 77, 93  
 Notstand, rechtfertigender 13

**O**

Ödem 64  
 Ohnmacht 73  
 Online-Apotheken 57  
 Orbitabodenfraktur 90  
 Organspende 50  
 – , Widerspruch 50  
 Organtransplantationsgesetz 50

**P**

Patientenanwaltschaften 50  
 Patientenverfügung 42  
 – , andere 42  
 – , beachtliche 42  
 – , sonstige 42, 44  
 – , verbindliche 42, 44  
 Patientenverfügungs-Gesetz 42, 45  
 PEG-Sonde 47  
 Platzwunden 84  
 Polstermöbel 21  
 PSAP 27  
 Pulsoximeter 55, 100  
 Pulsrasen 83

**R**

Regenbogenhautentzündung 89  
 Reiseapotheke 13, 56  
 Repellents 56f, 69  
 Rettungsdienste 33  
 Rettungssanitäter 93  
 Rettungswagen 93, 96  
 Risikoperson 11  
 Rollator 18, 20  
 Rollstuhl 18, 20  
 Röntgen 97

**S**

Sanitäter 93  
 Sanitärtergesetz 93  
 Schädel-Hirn-Trauma 85, 101  
 Schlaganfall 12, 46, 80, 85  
 – , roter 80  
 – , weißer 80  
 Schlaglerl 81  
 Schlüsseldienst 34  
 Schneeblindheit 64  
 Schnittwunden 58  
 Schock 76, 82  
 – , allergischer 77  
 – , distributiver 77  
 – , hypovolämischer 77  
 – , kardiogener 77  
 – , neurogener 77  
 – , obstruktiver 77  
 – , septischer 77  
 Schocklagerung 77  
 Schuhwerk 19  
 Schwangere 74, 82f  
 Schweigepflicht, ärztliche 38f, 48  
 Seelenheilkunde 101  
 Sehhilfen 23  
 Sehleistung 22  
 Sehstörung 64, 80  
 Seitenlage, stabile 74, 79, 81, 86  
 Situationen, ungewohnte 91  
 Sitz, sicherer 21  
 Sonnenbrand 64  
 Sonnenschutzmittel 65  
 Sonnenstich 65, 82  
 Spion 19  
 Spontanatmung 75  
 Sprachstörung 80  
 Stand, sicherer 17  
 Stechfliegen 68  
 Steckdosen 19  
 Sterbehilfe 48  
 – , aktive indirekte 47  
 – , passive 48

Stolperfalle 17f  
 Sturzsensoren 30  
 Stützgriffe 22

**T**

Teppiche 17  
 Tetanus 40, 59f  
 Tollwut 41, 87  
 Treppenlift 18  
 Türöffner 18  
 – , automatischer 18  
 Türschwellen 18

**U**

Ultraschall 97  
 Unterbringungsgesetz 101  
 UV-Schutztextilien 65

**V**

Verbrennung 12, 55, 57, 59, 65, 77, 83  
 Verbrühung 59  
 Verdachtsdiagnose 39  
 Verfallsdatum 56  
 Vergiftung 61  
 Versicherungsdaten 38  
 Vorgeschichte, ärztliche 39  
 Vorsorgevollmacht 30, 49

**W**

Wadenwickel 67  
 Wespen 69  
 Wespennest 70  
 Widerspruchslösung 50  
 Wirbelsäulenverletzung 74, 86  
 Wohnungsschlüssel 11  
 Wohnungstür 33  
 Wundstarrkrampf 40, 59

**Z**

Zecken 68  
 Zeckenbefall 69  
 Zustimmungslösung 51



**Dipl.-Kfm. Manfred Lappe**

Autor zahlreicher im KONSUMENT-Verlag erschienener Bücher zu den Themenbereichen Geldanlage, Pensionsvorsorge, Steuern und Kredit, in denen in verständlicher Sprache (nicht nur) Basiswissen vermittelt wird. Autor mehrerer Bestseller, unter anderen von „Alles geregelt. Das KONSUMENT-Vorsorgebuch“.

Unfälle passieren immer unerwartet und im unpassenden Moment; und oft an scheinbar sicheren Orten wie der eigenen Wohnung. Da ist es hilfreich, wenn man auch auf unangenehme Ereignisse vorbereitet ist – insbesondere, wenn man allein lebt oder sich um den Partner kümmert. Die KONSUMENT-Notfallmappe möchte die Leserinnen und Leser mit einfachen Worten und konkreten Hilfestellungen bei der Vorbereitung für das Meistern von Notlagen begleiten. Dies beginnt bereits beim Erkennen und Entschärfen von kritischen Situationen und Bereichen. Kommt es dennoch zu einer Notlage, ist es wichtig, mögliche Helfer rasch zu erreichen und diesen den Zugang zur Wohnung zu erleichtern. Auch gibt es Unterlagen und Informationen, welche etwa der Notarzt dringend benötigt, um schnell helfen zu können. Mit der entsprechenden Vorbereitung kann man im Notfall wesentlich ruhiger und überlegter reagieren. Mit vielen Formularen als Hilfestellung!

Verein für Konsumenteninformation, Wien  
[www.vki.at](http://www.vki.at) | [www.konsument.at](http://www.konsument.at)

ISBN 978-3-99013-113-8



€ 25.–